



Berikon  
Bremgarten  
Büttikon  
Dottikon  
Eggenwil  
Fischbach-Göslikon  
Hägglingen  
Jonen  
Niederwil  
Sarmenstorf  
Tägerig  
Uezwil  
Unterlunkhofen  
Villmergen  
Widen  
Wohlen  
Zufikon

## Information für Kinderbetreuungseinrichtungen betreffend Aufsicht (Heimpflege)

In diesem Merkblatt finden Sie wesentliche Informationen zur Aufsicht bei Kinderbetreuungseinrichtungen.

Kinderbetreu- ungseinrich- tungen	<p>Unter dem Begriff Heimpflege werden professionell geführte Institutionen verstanden. Einerseits sind das Betreuungsstätten für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, andererseits fallen darunter auch Kinder- und Jugendheime, die Minderjährige stationär, d. h. Tag und Nacht aufnehmen. Letztere werden vom Kanton beaufsichtigt. Kindertagesstätten haben in der Regel montags bis freitags ganztags geöffnet. Die Betreuung ist in Form eines strukturierten Tagesablaufs gestaltet. Die Kinder erleben Spiel- und Ruhezeiten und werden gepflegt. Es werden ihnen darüber hinaus altersgerechte Aktivitäten geboten und Lernprozesse angeregt.</p> <p>Spielgruppen stehen in der Regel nicht unter Aufsicht. Es gibt aber vereinzelt Gemeinden, die das Gesetz dahingehend interpretieren, dass auch Spielgruppenangebote einer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht unterstellt sind.</p>
Interessens- vertreter	<p>kibesuisse: Der nationale Verband Kinderbetreuung Schweiz <a href="https://www.kibesuisse.ch/">https://www.kibesuisse.ch/</a></p> <p><i>K&amp;F Aargau</i>: Die Fachstelle für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung <a href="https://www.kinderundfamilien.ch/">https://www.kinderundfamilien.ch/</a></p> <p><i>Qualikita</i>: Eine Initiative von kibesuisse und der Jacobs Foundation <a href="https://www.quali-kita.ch/">https://www.quali-kita.ch/</a></p> <p><i>Netzwerk Kinderbetreuung</i>: <a href="https://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/de/netzwerk/verein/">https://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/de/netzwerk/verein/</a></p>
Gesetzliche Grundlage	<p>Der Betrieb von Einrichtungen bedarf einer Bewilligung, wenn sie dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Art. 13 Abs. b PAVO).</p> <p>Die Behörde prüft in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechung und Erkundigung und wenn nötig unter Einbezug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. In Art. 15 PAVO werden weiter die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine für die körperliche und geistige Entwicklung der Minderjährigen förderliche Betreuung erscheint gesichert.</li> <li>- Die Leitung und die Mitarbeitenden sind nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Befähigung und Ausbildung für die Aufgabe geeignet.</li> </ul>

- 
- Die Zahl der Mitarbeitenden reicht für die zu betreuende Anzahl Kinder aus.
  - Es wird für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung gesorgt.
  - Die Einrichtung entspricht den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes.
  - Die Einrichtung verfügt über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage.
  - Versicherungen: Krankenkasse, Unfall, Haftpflicht

Die Bewilligung wird der Leitung der Einrichtung erteilt und dem Träger angezeigt und hält fest, wie viele und welche Kinder aufgenommen werden (Art. 16 PAVO). Sie kann bei Bedarf auf Probe oder befristet erteilt werden oder mit Auflagen verbunden werden. Beim Wechsel der Leitung ist die Bewilligung neu einzuholen.

Die Aufsicht erfolgt wenigstens alle zwei Jahre durch einen Besuch in der Einrichtung. Die Aufsichtspersonen haben die Aufgabe sich durch Gespräche ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden. Sie wachen darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sind und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Können Mängel auch durch Beratung und fachkundige Hilfe nicht beseitigt werden, kann die Gemeinde besondere Vorschriften erlassen oder – sollten diese nicht zielführend sein – die Schliessung der Einrichtung durch Entzug der Bewilligung anordnen (Art. 20 PAVO).

---

Empfehlungen  
(K&F)

Ziel der Aufsicht ist es gemäss K&F, die betreuenden, strukturellen, betrieblichen, personellen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu prüfen und die Einrichtungen dadurch darin zu unterstützen, ihre Betreuungsqualität laufend zu verbessern.

Weil die Inhalte des PAVO Gesetzes nicht detailliert genug sind, um daraus Qualitätsstandards abzuleiten bzw. Qualitätsprüfungen vorzunehmen, erarbeitete K&F diese Qualitätsstandards. Dabei geht es vor allem um die zeitlich relativ stabilen Rahmenbedingungen, welche eine gute Qualität der Betreuung sicherstellen. Weiter geht es bei der Aufsicht auch darum, wie die pädagogischen Konzepte und Grundlagen umgesetzt werden sowie welches Verständnis das pädagogische Personal von der kindlichen Entwicklung hat und welche Normen und Werte gelebt werden. Es geht ebenso um die Kind-Fachperson-Interaktion.

**Betreuungsschlüssel Kindertagesstätte:**

- Kinder unter 18 Monaten: Faktor 1.5
- Kinder von 19 Monaten bis Kindergartenbeginn: Faktor 1.0
- Kinder im Kindergarten: Faktor 0.8
- Schulkinder: Faktor 0.5
- Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf: Faktor 1.5

*Personalaufwand Kindertagesstätte* (Minimalstandard – Berücksichtigung der Gruppenzusammensetzung, Qualifikation des anwesenden Personals, etc. nötig): Es ist immer eine pädagogische Fachperson anwesend. Pro zehn gewichteten Plätzen müssen mind. zwei Betreuungsperson in unmittelbarer Nähe präsent sein. Eine davon hat eine pädagogische Ausbildung. Dazu

---

---

kommen die Stellenprozente der Leitung, Begleitung der Auszubildenden und Hauswirtschaft/Küche.

*Räumlichkeiten Kindertagesstätte:* Pro anwesendes Kind stehen 6 m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche zur Verfügung.

---

Ablauf	<p>Bei Interesse an der Eröffnung einer Kinderbetreuungseinrichtung ist in einem ersten Schritt Kontakt mit der Gemeinde aufzunehmen. Diese vermittelt an eine geeignete Fachperson weiter, die den Prozess begleiten und unterstützen kann.</p> <p>Bei den Aufsichten orientiert sich die Aufsichtsperson betreffend Häufigkeit und Spontaneität am Auftrag der Gemeinde. Beim Aufsichtstermin wird die Einrichtung besucht, mit der Leitung und/oder Vertretung der Trägerschaft ein Gespräch geführt und die Räume werden besichtigt. Ausserdem werden – meist vorab – folgende Unterlagen eingefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Information zur Trägerschaft und deren Organisation</li> <li>- Budget/Jahresrechnung, Tarifliste</li> <li>- Betriebskonzept/ Betriebsreglement</li> <li>- Pädagogisches Konzept</li> <li>- Konzept zur physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzung</li> <li>- Hygienekonzept, Notfall- und Sicherheitskonzept</li> <li>- Muster eines Betreuungsvertrages</li> <li>- Stellenplan inkl. Funktion, Stellenprozente, Aus- und Weiterbildung</li> <li>- Kopien der Aus- und Weiterbildungsabschlüsse (bei ausländischen Ausbildungen Nachweis für die Anerkennung der Gleichwertigkeit)</li> <li>- Stellenbeschreibung aller Mitarbeitenden</li> <li>- Grundrisspläne mit m<sup>2</sup>-Angaben, inkl. Aussenräume</li> <li>- Brandschutzbewilligung und Meldung beim Amt für Verbraucherschutz</li> </ul> <p>Nach dem Aufsichtsbesuch und dem Gespräch mit der Leitung wird in Form eines Berichtes eine Bewilligung, eine Bewilligung mit Auflagen oder die Ablehnung einer Bewilligung bei der Standortgemeinde beantragt. Auf dieser Basis entscheidet die Gemeinde schlussendlich über die Bewilligung.</p>
Beratung	<p>Die Aufsichtsperson hat einen beratenden Auftrag. Die Leitenden können sich bei Bedarf an die Fachperson wenden und ihre Unterstützung in herausfordernden Situationen in Anspruch nehmen.</p>

---

Haben Sie Fragen? Gerne können Sie sich beim Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Bremgarten melden!

056 618 61 10, Breitstrasse 6, 5610 Wohlen

Telefonische Erreichbarkeit Mo-Fr

09.00 – 11.30 Uhr

14.00 – 16.00 Uhr